

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe

(Änderung vom 8. Februar 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Vorbildung

² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilungen A oder B der Sekundarstufe besuchen.

§ 8. ¹ Die schriftliche Prüfung findet verteilt auf zwei Tage statt. Sie umfasst folgende Teile:

Schriftliche
Prüfung

Deutsch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	60 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

² Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Sekundarlehrpersonen wirken als Experten mit.

§ 10. ¹ Die Noten der einzelnen Prüfungsteile gemäss §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 werden in ganzen, halben oder Viertelpunkten ausgedrückt.

Prüfungsnoten

² Die Note der schriftlichen Prüfung setzt sich aus den Noten der drei Prüfungsteile zusammen mit folgender Gewichtung: Mathematik 40%, Deutsch 40%, Französisch 20%. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt. Zur Ermittlung der schriftlichen Note im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

413.250.2 Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sek.

³ Die Note der mündlichen Prüfung setzt sich aus den Noten in den einzelnen Fächern zusammen mit folgender Gewichtung: Mathematik 40%, Deutsch 40%, Französisch 20%. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

§§ 11 und 12 werden aufgehoben.

Aufnahme-
entscheid

§ 13. ¹ Wer in der schriftlichen Prüfung eine Note von mindestens 4 erreicht, wird aufgenommen, wer eine solche von weniger als 3,75 erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten müssen die mündliche Prüfung ablegen.

² Wer in der mündlichen Prüfung eine Note von mindestens 4 erreicht, wird aufgenommen. Die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.

Probezeit

§ 16. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Vorbehalten bleiben §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 Abs. 1.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2012, 289](#)). § 16 tritt am 20. August 2012 in Kraft, §§ 1, 8, 10–13 treten am 18. August 2014 in Kraft.